

Beitragsordnung des Seniorenrates Oberes Enztal e. V.

ab 1.4.2023

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins gemäß § 5 Abs. 5 der Satzung geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge pro Jahr

- | | |
|---|---|
| a. Einzelmitglieder | 15 € |
| b. Organisationen, z.B. Vereine, kirchliche und sonstige Organisationen, Altenclubs, Heime, Träger ambulanter Dienste, sowie Heimbeiräte und Fürsprecher, Unternehmen, Kommunen, usw. | 60 € |
| c. Fördermitglieder | je nach Wunsch, mindestens jedoch wie b). |

Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.01. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 01.01. des Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Organisationen und Fördermitglieder erhalten auf Wunsch eine Rechnung. Der Vorstand kann im Einzelfall über eine Beitragsreduzierung entscheiden.

§ 4 Vereinskonto

Sparkasse Pforzheim-Calw

BLZ: 666 500 85 (BIC PZHSDE66XXX) Kto: 8911940

IBAN DE02 6665 0085 0008 9119 40